

Kritik und Tribunal

Autor(en): **Trog, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **10 (1912)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-750675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dies Urteil zu kühn dünkt, der lese Engels Stilkunst von S. 144 bis S. 257. — Erfreulich ist für uns Schweizer die ehrenvolle Stellung, die unsere heimatlichen Schriftsteller in dem Buche einnehmen. Unser Keller gehört zu denen, die am meisten als Muster angeführt werden und nur ganz selten, und dann immer wie mit Bedauern, als schlechtes Gegenbeispiel; auch Meyer steht glänzend da, den Schweizern ist als solchen ein Kränzlein gewunden, unserer Mundart als einer Stilhilfe lobend gedacht. Nicht abseits, nicht außerhalb des deutschen Geisteslebens stehen wir Schweizer, nein mitten drin, unter den Kerntruppen stehen wir.

Engel lehrt uns nicht nur schreiben, er lehrt uns auch lesen. Die Eigenart der großen Meister der Prosa lehrt er uns verstehen, und so wird sein Buch auch zum Führer durch unsere Literatur. Und dazu hat er das Zeug. Eine unglaubliche Belesenheit zeichnet ihn aus, und dass er uns mehr zu geben hat als Regeln für die Durchsicht der Druckbogen, das hat der Geschichtschreiber der englischen, französischen und deutschen Literatur ja längst bewiesen.

ZÜRICH.

EDUARD BLOCHER.



KRITIK UND TRIBUNAL

„Doch ihre Weine trinkt er gern . . .“ Der biedere deutsche Mann, der den Franzen nicht leiden kann. Ungefähr so stehts mit der Kritik. Auf sie verzichten möchte kein Künstler oder wer sich für einen solchen hält, in bildender Kunst, Musik, Theater, Literatur; aber den Kritiker — wenn er nicht lobt, was er schließlich doch nicht immer kann — hat er in der Regel auf dem Strich. Und es wird darum immer wieder Fälle geben, wo der Kritisierte gegen den Stachel des Kritisierenden löckt, indem er — das Gericht anruft.

So hat sich die Gesetzgebung veranlasst gesehen, im Zivil- wie Strafrecht auch an dergleichen Fälle zu denken und Bestimmungen zu treffen über die Grenzen, innerhalb deren die Kritik über eine Kunstleistung zu schützen ist. In Frankreich vor allem mit seiner geistig lebendigen Presse hat die Rechtsprechung die leitenden Grundsätze für die Beurteilung solcher durch die Presse gegen die Majestät (oder Eitelkeit) der Künstler angeblich begangener Verbrechen festgestellt. Oberstes Prinzip hiebei ist und bleibt, dass der Kritik die volle, ganze Straflosigkeit zugesichert wird, soweit es sich um die Meinungsäußerungen über den künstlerischen Wert der Werke und ihrer Interpretation handelt; das gilt für das Zivilrecht so gut wie für das Strafrecht. Der Künstler liefert sein Werk der Öffentlichkeit aus und appelliert dadurch an die Kritik, deren Urteil über sein Erzeugnis oder seine Leistung er wünscht, ja herausfordert. Auch die ungünstigen Beurteilungen hat er hinzunehmen; der Kritiker, der sie äußert, begeht keinen strafbaren Fehler, weil, wie die römische Jurisprudenz dies formulierte, dem Wollenden kein Unrecht geschieht; und der das Urteil, ob es gut oder schlimm ausfalle, will, ist eben der Künstler. Auch von einer Beeinträchtigung seiner Ehre, von Verleumdung und Beleidigung durch eine abfällige Kritik kann die Rede nicht sein; denn die Kritik hat es nur mit dem künstlerischen Beruf des Kritisierten, nicht mit seiner moralischen Persönlichkeit zu tun. Nur verfügt das deutsche Strafrecht, dass die Form der Kritik und die Be-

gleitumstände, unter denen sie erfolgt, nicht solche sein dürfen, dass aus ihnen auf eine injuriöse Absicht des Kritikers geschlossen werden muss.

Also: nur das *Werk* des Künstlers untersteht der Kritik. Diese darf sich daher nicht ungestraft gegen die Person des Autors oder des Interpreten eines Werkes richten, sei es vom physischen oder vom moralischen Standpunkt aus. Der persönliche Charakter und das Privatleben des Kritisierten müssen unberührt bleiben. In der kritischen Besprechung der Leistungen von Bühnenkünstlern wird nun freilich von den physischen und geistigen Qualitäten des Betreffenden nicht Umgang genommen werden können; denn diese bilden ja einen integrierenden Bestandteil der Leistung, sind geradezu deren Voraussetzung. Nur hat natürlich auch hier die Kritik alles beiseite zu lassen, was nicht streng in das Gebiet der Bühnenleistung hineingehört; vor allem darf das private Leben des betreffenden Künstlers niemals in die Kritik hineingezogen werden. Auch direkt beleidigende Ausdrücke über den Künstler haben zu unterbleiben.

Das Recht der Berichtigung von seiten des in einem Zeitungsartikel Genannten kennt die französische und die deutsche Gesetzgebung, und auch in der Schweiz haben es die Kantone Waadt und Bern ausdrücklich sanktioniert. Aus der französischen Rechtsprechung liegen Entscheide vor, die dieses Recht auch der Kunstkritik gegenüber geschützt haben. Die deutsche Rechtsprechung anerkennt hier das Recht der Antwort nur für die Fälle, wo es sich um die Richtigstellung in der Kritik enthaltener ungenauer Tatsachen handelt; der Künstler hat somit nicht das Recht, auf einen Artikel zu antworten, der einzig und allein eine Beurteilung und Einschätzung seines Werkes enthält. Des fernern darf selbstverständlich die Antwort auf eine Kritik keinen beleidigenden Charakter tragen, weder für den Journalisten selbst noch für Drittpersonen.

Das wären einige der juristischen Bestimmungen, die sich der Kritik gegenüber in der heutigen Rechtsprechung ausgebildet haben. Wer näheres zu erfahren wünscht, sei auf die tüchtige juristische Studie hingewiesen, die jüngst Herr Dr. *Ernst Steiner* in Lausanne, der Korrespondent eines zürcherischen Blattes, in einem von der *Association de la Presse vaudoise* herausgegebenen Schriftchen *Les devoirs de la presse en matière de critique d'art* publiziert hat. Er zieht dabei natürlich auch die wenigen Fälle herbei, die vor schweizerischen Gerichten, bis zum Bundesgericht hinauf, zur Verhandlung gelangt sind. Mehrfach kommt dabei die Rede auf jene Klage, die ein sehr mittelmäßiger Schauspieler gegen einen Zürcher Kritiker angestrengt hat und die dann vom Bundesgericht in oberster Instanz abgewiesen worden ist. Sie stellt den einzigen Fall dieser Art dar, der bis dahin unserm höchsten Gerichtshof vorgelegt worden ist, und man darf sich freuen, dass dieser die Rechte des Kritikers so wacker geschützt hat. In Sachen Berichtigungszwang hat die „Gazette de Lausanne“ einmal die impertinente Erwiderung eines Musikers auf eine Kritik in ihrem Blatt ruhig abgedruckt, obwohl sie dazu sicherlich nicht verpflichtet gewesen wäre. Sie ging dabei offenbar von der ganz richtigen Ansicht aus, dass man gewissen Leuten die Möglichkeit, sich selber öffentlich zu richten, nicht nehmen soll. Auch wo der Berichtigungszwang nicht herrscht, sollte man von diesem Modus Künstlern, Autoren usw. gegenüber, die die Minderwertigkeit ihrer Leistungen durch Grobheiten gegen den Kritiker noch zu bekräftigen Lust haben, Gebrauch machen.

ZÜRICH

H. TROG